



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 9

Memmingen, 27. März 1998

40. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
24.03.1998	Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Gentechnikfrei aus Bayern“	46
25. 03.1998	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Widenmayer“ (Planungsgebiet S 13)	48

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung
von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren
„Gentechnikfrei aus Bayern“

Vom 24. März 1998

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Memmingen für das Volksbegehren „Gentechnikfrei aus Bayern“ (Eintragsfrist vom 24. April bis 07. Mai 1998) liegt vom **Montag, 06. April bis Mittwoch, 08. April 1998** während der Dienststunden und **am Samstag, 04. April 1998** von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Einwohnermelde-/Paßamt, Großzunft, Zimmer Nr. 1, Marktplatz 4 zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Stimmberechtigte können verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.
4. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
 - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein besitztund stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **08. April 1998** bis 12.00 Uhr beim Einwohnermelde-/Paßamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr. 1 oder Nr. 5 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste des Eintragsraumes der kreisfreien Stadt Memmingen eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person, wenn sie an Eides Statt versichert, daß sie wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung während der gesamten Eintragszeit nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage ist, einen Eintragsraum aufzusuchen.

Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, daß die stimmberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragsraum für sie vorzunehmen.

- 6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, daß sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 03.

April 1998) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

- b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluß des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
7. Der Eintragungsschein kann bis zum **07. Mai 1998** beim Einwohnermelde-/Paßamt, Großzunft, Marktplatz 4, Zimmer Nr. 1 oder Nr. 5 schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muß den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Memmingen, 24. März 1998
Stadt Memmingen
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die öffentliche Auslegung des Entwurfs
des Bebauungsplanes für das Gebiet
„Widenmayer“ (Planungsgebiet S 13)

Vom 25. März 1998

Der Stadtrat - II. Senat - hat am 01. Oktober 1996 den Entwurf des Bebauungsplanes „Widenmayer“ (Planungsgebiet S 13) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Steinheim. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 19. November 1997.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 19. November 1997 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 19. November 1997 liegen in der Zeit

vom 06. April 1998 bis einschließlich 07. Mai 1998

bei der Stadt Memmingen - Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Wellenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bedenken und Anregungen können während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl I S. 2909), berichtigt durch Bekanntmachung vom 16. Januar 1998 (BGBl I S. 137) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl I S. 2049).

Memmingen, 25. März 1998
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Plan